

Hygieneregeln für Tätowieren und Piercing

Wer berufsmäßig oder gewerbsmäßig Tätigkeiten ausübt, bei denen durch Blut sowie Sekrete und Exkrete Krankheitserreger (z. B. HIV- und Hepatitisviren) übertragen werden können, unterliegt den Vorschriften des § 36 (2) Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie der Hessischen Infektionshygieneverordnung und ist zur sorgfältigen Beachtung der Regeln der Hygiene nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik verpflichtet.

Das Tätowieren und Piercen ist neben anderen gesundheitlichen Risiken, insbesondere mit dem Risiko einer Infektion, verbunden. Deshalb sind die gleichen hygienischen Anforderungen zu stellen, wie bei vergleichbaren medizinischen Eingriffen. Der Piercer oder Tätowierer muss über ein ausreichendes medizinisches Wissen verfügen, um den Eingriff sachgerecht durchzuführen und auf Komplikationen adäquat hinweisen und reagieren zu können.

Zum Schutze Ihrer eigenen Gesundheit, der Ihrer Mitarbeiter und Kunden möchten wir Sie auf die Notwendigkeit der Einhaltung folgender Maßnahmen hinweisen:

- Der Kunde ist ausführlich und umfassend über alle Risiken und Folgen des jeweiligen Eingriffs zu informieren. Die Beratung ist zu dokumentieren.
- Wer Eingriffe am Menschen durchführt, die eine Verletzung der Haut bewirken, muss unmittelbar vorher seine Hände reinigen und desinfizieren und die zu behandelnde Hautflächen desinfizieren. Dies bedeutet, dass ein separates Handwaschbecken (an spritzwassergeschützter Stelle) mit hygienisch einwandfreien Händewasch- und Trocknungsmöglichkeiten (z. B. Seifenspender, Papierhandtücher und Händedesinfektionsmittelspender) sowie virus-tötende Desinfektionsmittel vorhanden sein muss. Die zur Anwendung kommenden Desinfektionsmittel sollen VAH- bzw. RKI-gelistet sein.
- Eingriffe, bei denen die Haut des Kunden mit spitzen oder scharfen Instrumenten verletzt wird (z. B. tätowieren, piercen, Durchstechen der Ohrläppchen), dürfen nur mit sterilen Instrumenten durchgeführt werden. Hierbei sind steril verpackte Einmalartikel zu verwenden. Sterile Einwegartikel dürfen nach Gebrauch nicht wiederverwendet werden. Bei mehrfach zu verwendende Geräten müssen diese nach jeder Anwendung sorgfältig desinfiziert, gereinigt und anschließend sterilisiert und bis zur nächsten Anwendung steril aufbewahrt werden.
- Die gesamte Injektions- und Infiltrationstechnik müssen den chirurgischen und hygienischen Anforderungen entsprechen. Mehrfach zu verwendende Geräte für Tätigkeiten, bei denen es unbeabsichtigt zu Verletzungen kommt, sind nach jeder Verwendung zuerst zu desinfizieren, dann zu reinigen und anschließend erneut zu desinfizieren. Alle Geräte und Instrumente, die an der Haut des Kunden eingesetzt werden, wie z. B. Nadeln, Nadelstangen, Maschinen und auch alle Gegenstände, die während des Tätowiervorgangs vom Tätowierer berührt werden, z. B. Gefäß für Vaseline, Farben, gebrauchte Nadeln usw., müssen nach Ende der Tätowierung mit reinigender Desinfektionslösung gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Als Mindestmaßnahme sollen die gebrauchten Geräte und Instrumente zu-

nächst in Desinfektionsmittellösung eingelegt werden, um dann am Ende des Arbeitstages insgesamt gereinigt und sterilisiert zu werden.

- Vor Beginn der Arbeit am Kunden ist die Haut an der zu tätowierenden Stelle großflächig mit Seifenlösung zu reinigen und anschließend mit alkoholischem Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Das Ultraschallgerät, das Netz- und Steuergerät und auch der Elektromotor und die Kabel sind vor und nach Gebrauch beim einzelnen Kunden sorgfältig durch Abwischen mit einer Desinfektionslösung zu desinfizieren. Zum Reinigen der Nadeln während des Tätowiervorgangs ist ein Ultraschallgerät ein Einmal-Kunststoffbecher mit einem farblösenden Reinigungsmittel zu benutzen.
- Alle zur Anwendung kommenden Materialien und Implantate müssen steril, verträglich und dürfen nicht allergieauslösend sein.
- Sterilverpackungen sind sachgerecht und erst unmittelbar vor Benutzung zu öffnen und auf eine sterile Unterlage abzulegen.
- Während des gesamten Tätowierungsvorgangs einschließlich Vor- und Nachbereitung muss der Tätowierer Einmalhandschuhe tragen. Vaseline und antiseptische Salben als abschließende Abdeckung der Haut dürfen nur mit Einmalholzspateln entnommen und aufgetragen werden.
- Auf Mehrfachgebilde sollte verzichtet werden. Sollten diese dennoch zur Anwendung kommen, so sind sie vor und nach Gebrauch zu desinfizieren, im Kühlschrank zwischenzulagern und spätestens nach 24 Stunden zu verwerfen.
- Das während des Eingriffs anfallende Verbrauchsmaterial ist sofort vorschriftsmäßig zu entsorgen. Zur Aufnahme aller während des Tätowierens anfallenden Abfälle ist ein gut zu reinigender Abfalleimer mit Decken, versehen mit einem Abfallbeutel, direkt am Arbeitsplatz erforderlich. Der Deckel muss per Fuß geöffnet werden. Es ist sicherzustellen, dass sich Dritte nicht verletzen können.
- Der Tätowierungsplatz ist deutlich vom übrigen Standplatz zu trennen. In diesem Arbeitsbereich dürfen nur Ausrüstungsgegenstände vorhanden sein, die unbedingt für die Arbeit des Tätowierens erforderlich sind. Lebensmittel, Getränke, Tabakwaren, Aschenbecher, Zeitungen etc. haben im Arbeitsbereich nicht zu suchen. Tiere dürfen sich zu keinem Zeitpunkt im Arbeitsbereich aufhalten. Während des Tätowierens sollten sich nur der Tätowierer und der Kunde dort aufhalten. Zuschauer sind durch eine Barriere auf Abstand zu halten (mindestens 1 m). Alle Oberflächen im Bereich des Arbeitsplatzes einschließlich der Bodenbeläge müssen glatt, reinigungs- und desinfektionsmittelbeständig sein.
- In einem Hygieneplan ist gemäß § 36 IfSG die innerbetriebliche Verfahrensweise zur Infektionshygiene festzulegen und auf Veranlassung der zuständigen Behörde umgehend vorzulegen. In dem Hygieneplan sind alle hygienerelevanten Maßnahmen, die mit dem Eingriff am Menschen in Verbindung stehen, mit den jeweiligen Präventions- und Personalschutzmaßnahmen differenziert aufzuführen. So sind dem Hygieneplan exakten Angaben der Durchführung von Hände- und Hautdesinfektion, Geräte- und Instrumentenaufbereitung sowie Flächendesinfektion und Sterilisation zu entnehmen. Der Hygieneplan ist gut sichtbar in den Behandlungsräumen auszulegen und muss für das gesamte Personal einsehbar sein.
- Die Dokumentation des Eingriffs ist in geeigneter Form dauerhaft zu führen und die Dokumente sind zehn Jahre aufzubewahren.
- Als Sterilisationsverfahren sind nur Verfahren geeignet, die durch die Deutsche Gesellschaft für Sterilgutversorgung empfohlen werden.

- Mit der Durchführung der Desinfektions- und Sterilisationsverfahren dürfen nur Personen beauftragt werden, die über die notwendige Sachkunde verfügen. Die notwendige Sachkunde kann entweder durch Teilnahme an fachlich geeigneten Kursen oder im Rahmen anderer Ausbildungen erworben werden. Ein Sachkundenachweis Hygiene 2 (40 Stunden Kurs mit Inhalten zur Aufbereitung) sind für Personen notwendig, die Tätigkeiten am Menschen ausüben, „die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen“ – unabhängig davon ob diese mehrfach verwendbare Instrumente oder Einmalprodukte verwenden. Näheres regelt der Erlass des Hess. Ministeriums vom 26.06.2018 zur notwendigen Sachkunde im Rahmen der Infektionshygieneverordnung.
- Ohrlochstechen im Knorpelbereich ist vom Risiko her dem Piercen/Tätowieren gleichzustellen und verlangt daher ebenfalls das umfangreichere Wissen (40h Kurs) in Hygiene.

Diese Empfehlungen zur Hygiene bei Tätowierung und Piercing erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie werden Ihnen durch das Gesundheitsamt des Kreises Fulda zur Informationen überreicht.